

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt-, Eintragsnummer Handelsregister Bozen
Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
02526430216
Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 06/08

Bozen, den 25.02.2008

Vordruck Selbstkündigung der Arbeitnehmer

Mit dem Gesetz Nr. 188/2007 ist eine Bestimmung eingeführt worden, aufgrund derer betriebliche **Selbstkündigungen** von Arbeitnehmern nicht mehr in freier Form, sondern **nur mehr auf vom Arbeitsministerium vorgegebenem Formular¹ möglich** sind. Diese Bestimmung ist **ab dem kommenden 5. März** konkret anzuwenden.

Die Regierung Prodi hat diesen neuen Vordruck eingeführt, da es verbreitete Praxis war, bereits bei der Einstellung einen Selbstkündigungsbrief zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer unterschreiben zu lassen, um die Entlassung von auf unbestimmte Zeit angestellten Arbeitnehmern zu erleichtern.

Der nun vom Arbeitsministerium ausgearbeitete Vordruck ist **ab 5. März 2008 für die Selbstkündigungen ausnahmslos anzuwenden**. Der Vordruck gilt für das gesamte Staatsgebiet und Selbstkündigungen von Arbeitnehmern, welche in anderer Form gemacht werden, sind ungültig. Der Vordruck ist zur Zeit nur in italienisch verfügbar.

Der **Anwendungsbereich** ist ziemlich allumfassend. **Folgende Kategorien von Mitarbeitern** fallen unter die neuen Bestimmungen: alle untergeordneten Arbeitnehmer, öffentliche und private, unabhängig von ihrer Einstufung und Vertragsdauer, koordinierte Mitarbeiter, auch jene mit Projekt und jene mit gelegentlicher Mitarbeit (Mini-Co.Co.Co), stille Teilhaber ("associati in partecipazione") und Arbeitsverhältnisse von Mitgliedern von Genossenschaften mit ihrer Genossenschaft.

Grundsätzlich gilt, dass der Vordruck von den Interessierten ausgefüllt und dann in telematischer Form an das Arbeitsministerium geschickt werden muss. In der Praxis kann sich der Arbeitnehmer an eine autorisierte Institution (Arbeitsamt, Patronat, Gewerkschaft, Gemeinde) wenden, welche den Vordruck ausfüllt und ihn an das Arbeitsministerium weiterleitet. Der Arbeitgeber nimmt die Kündigung wie vorher das „normale“ Kündigungsschreiben zur Kenntnis und ist auch weiterhin verpflichtet, die Arbeitnehmer abzumelden.

Wir empfehlen Ihnen, diese neue Tatsache bei Ihren Mitarbeitern bekannt zu machen, damit diese bei einer Selbstkündigung richtig vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult GmbH

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll



¹ Den Vordruck finden Sie auf www.interconsult.bz.it oder auf www.lavoro.gov.it.